

Gemeindevorstand der
Gemeinde Hünstetten
Fachbereich Ordnungsrecht/Gewerberecht
Im Lagersboden 5
65510 Hünstetten-Wallbach

**Anzeige des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes
gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)**
(spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einreichen)

Name, Vorname: _____, Geb.-Datum: _____

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

Anschrift: _____

Evtl. Vereinsname/n _____

Veranstaltung/Anlass _____

Zeitraum der Veranstaltung (am / von-bis) _____

Ort der Veranstaltung: _____

Art der Getränke*: _____

Art der Speisen*: _____

* Ggf. Spreise-/Getränkekarte beifügen

Mir/Uns ist bekannt, dass bei Verwendung einer Getränkeschankanlage diese vor Inbetriebnahme von einem sachkundigen Abnehmer abgenommen werden muss.

Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an ein zertifiziertes Prüfunternehmen
(z.B. Firma Jächel Kälte Klima Getränketechnik GmbH & Co. KG, Südring 19, 56412 Ruppach-
Goldhausen, Telefon 02602 69829, E-Mail info@jaechel-kkt.de
Oder Firma Gerbig GmbH, Von-Bergmann-Straße 17, 65191 Wiesbaden, Telefon: 0611 9570924,
E-Mail: schanktechnik@gerbig-gmbh.de)

Hiermit zeige ich einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 6 HGastG an. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Hinweise der Seite 2 zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Verteiler:

Bauaufsichtsbehörde RTK
Finanzamt Bad Schwalbach
Amt für Veterinärwesen RTK
Polizei Idstein
Gewerbeaufsicht RTK



Wichtiger Hinweis für die Anzeigenerstatterin / den Anzeigenerstatter

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer diese Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
2. Außerdem kann in diesem Fall die zuständige Aufsichtsbehörde den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte untersagen.
3. Diese Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung. Diese Anzeige ist auch keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
4. Gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr und Landesentwicklung wird für diese Anzeige eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR, je weiterer, sich anschließender Tag 2.50 EUR, erhoben. Diese Gebühr wird gesondert angefordert
5. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
6. Jugendschutz: Unter 16-Jährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops (alkoholhaltige Süßgetränke) dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
7. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. sog. Flatrate-Partys).
8. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://datenschutz.hessen.de/>
9. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. hierbei sind die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umzurechnen (zum Beispiel 1 Liter).
 - Die Daten der Anzeige werden gemäß Paragraf 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.
 - Bezüglich der Lebensmittelhygiene und der Immissionsrichtwerte sowie baurechtlicher Belange wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Telefon: 06124 510-0
 - Bezüglich einer Sondernutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte die Gemeinde Hünstetten, Ordnungsbehörde, Im Lagersboden 5, 65510 Hünstetten, www.huenstetten.de, Herr Fischer, Tel. 06126 9955-0